

Eintrittsexamen. Dasselbe erstreckt sich auf Französisch, Mathematik, Geschichte, Geographie und Reiten, und wird unter dem Vorsitz des Kommandeurs von einer aus drei Professoren und den drei Oberjägern, bezw. ältesten Feldjägern bestehenden Kommission abgehalten. Nach bestandener Prüfung hat der Aspirant durch zwei achtwöchentliche Uebungen bei einem Jäger-, bezw. dem Garde-Schützen-Bataillon seine Befähigung zum Reserve-Offizier der Jäger-Truppe darzuthun und erhält alsdann von dem Korps eine Annahme-Bescheinigung ausgestellt, auf Grund deren er sich gemäß des kriegsministeriellen Erlasses vom 11. Juni 1888¹⁾ bei dem Bezirks-Kommando seines Wohnsitzes zur Offizierswahl stellen lassen kann. Sobald die Beförderung zum Reserve-Offizier erfolgt ist, wird seine Versetzung in das Reitende Feldjäger-Korps Allerhöchsten Orts beantragt. Die Anciennetät innerhalb des Korps regelt sich lediglich nach dem Offizierspatent.

Der neu eingestellte Offizier wird auf den Feldjäger-Eid²⁾ verpflichtet und zunächst zum Borsolg der forstlichen Karriere beurlaubt bezw. abkommandirt.

Eine Kommandirung erfolgt jedoch nur für die Forstakademie Eberswalde, wo die studirenden Offiziere des Korps ein geschlossenes Kommando bilden, für welches der dem Offizierspatent nach älteste zu der Akademie kommandirte Feldjäger als „Kommando-Ältester“ der nächste Vorgesetzte ist. Falls der neu eingestellte Feldjäger die vorgeschriebene Lehrzeit bei einem Oberförster bereits absolvirt hat, kann er sofort auf die Akademie kommandirt werden. Er erhält während dieses zweijährigen Kommandos ein monatliches Gehalt von 36 Mark und ist von der Zahlung der Einschreibegebühren und Kollegiengelder entbunden. Sobald er zu den

¹⁾ Kriegsministerium.

Berlin den 11. Juni 1888.

In Ergänzung des diesseitigen Erlasses vom 2. Juli 1877 (Nr. 547/6. 77 A. 1) wird bestimmt, daß Feldjäger-Aspiranten auch vor Beginn oder Beendigung ihrer akademischen Studien schon dann zur Wahl zum Reserve-Offizier zugelassen werden dürfen, sobald dieselben von dem Kommando des Reitenden Feldjäger-Korps ein Annahmezeugniß erhalten haben.

Bronsart v. Schellendorff.

²⁾ Ich (Name des Schwörenden) schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich in unwandelbarer Treue gegen Seine Kaiserliche und Königliche Majestät, meinen Herrn, die mir anvertrauten Dienstdepeschen nach der mir ertheilten Instruktion getreulich und gewissenhaft überliefern, dabei keine Gefahr scheuen, vielmehr lieber mein Leben verlieren will, als die mir anvertrauten Depeschen in fremde Hände kommen lassen, daß ich in allen Dienstverrichtungen die größte Pünktlichkeit und strengste Verschwiegenheit beobachten und mich überhaupt so verhalten will, wie es einem pflichtgetreuen und braven Feldjäger gebührt. So wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum zur Seligkeit. Amen!

(Für Katholische: — So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium. Amen!)